

## Voraussetzungen für die Gewährung von Entgeltermäßigungen (Merkblatt)

Entgeltermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag (bitte Vordruck benutzen) mit entsprechend gültigen Nachweisen (in Kopie) gewährt. Die Entgeltermäßigung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den Eingang des Antrags folgt. Die Antragsstellung per Mail ist möglich.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf auf dem Kundenkonto des Schülers kein Rückstand bestehen. Erst nach Begleichung des Rückstandes wird der Antrag auf Entgeltermäßigung bearbeitet.

Ermäßigt werden Einzel- und Gruppenunterricht oder  $\geq 60$  Minuten-Kursunterrichte. Jeder Unterrichtsvertrag kann grundsätzlich nur einmal ermäßigt werden. Entgeltermäßigungen werden ausschließlich schriftlich gewährt. Die Gewährung einer Entgeltermäßigung erfolgt nur für die Dauer der Gültigkeit der eingereichten Nachweise/Bescheide - höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Bewilligung ist ein schriftlicher Folgeantrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entgeltermäßigung besteht nicht, da es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Berlin handelt. Die vollständige Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen ist erforderlich, damit die Ermäßigungsvoraussetzungen geprüft werden können. Werden Auskünfte verweigert, hat dies die Ablehnung des Antrages zur Folge.

Der\*Die Musikschüler\*Musikschülerin bzw. gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, Änderungen, die die Gewährung von Ermäßigungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen. Sind die Voraussetzungen für eine Gewährung der Ermäßigung nicht mehr gegeben, wird die Gewährung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen widerrufen. Entgangene Entgelte werden vom Zeitpunkt des Widerrufs an nachgefordert.

Der Unterrichtsvertrag wird über die volle Entgelthöhe abgeschlossen. Der Wegfall einer Ermäßigung begründet kein Sonderkündigungsrecht des Unterrichtsvertrages.

Mit Antragsstellung erklären Sie sich bereit, dass die abgegebenen personenbezogenen Daten für die Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen und für statistische Zwecke nach § 6 DSGVO anonymisiert verarbeitet werden.

➔ Eine Ermäßigung kann für folgende Personenkreise gewährt werden:

1. Ermäßigungssatz 50% -> Antrag Seite 1 und 2 erforderlich

1.1 a) Empfänger*innen und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitslosengeld II/ Bürgergeld/ Sozialgeld</li> <li>- BAföG</li> <li>- Grundsicherung nach dem SGB XII/ Sozialhilfe</li> <li>- Kinderzuschlag</li> <li>- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li> <li>- Wohngeld</li> </ul>	1.1 b) Personen mit eigenem (alleinigem) Hausstand bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schüler*innen der allgemeinbildenden Schule</li> <li>- Studenten*innen</li> <li>- Auszubildende</li> <li>- Bundesfreiwilligendienstleistende</li> <li>- Abgänger*innen der allgemeinbildenden Schule ohne Ausbildungsplatz (längstens jedoch bis 6 Monate nach Schulabschluss)</li> </ul>
--	--

1. Ermäßigungssatz 30% -> Antrag Seite 1 und 2 + Seite 3 (Ergänzungsbogen „Erklärungen über die Einkommensverhältnisse“) erforderlich

1.2 Einzelfallprüfung Musikschüler*innen, die nicht zum unter 1.1 genannten Personenkreis gehören, können eine Einzelfallprüfung beantragen, wenn sie weder allein noch mit Hilfe der Unterhaltspflichtigen in der Lage sind, das Entgelt in voller Höhe aufzubringen. Dieser Sachverhalt ist erfüllt, wenn das Nettofamilieneinkommen <sup>1</sup> den 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe je Familienmitglied (vom dritten Kind an der 2-fache Satz) zzgl. einer aufgrund der AV Wohnen ermittelten Mietpauschale nicht überschreitet.	1.3 Familienermäßigung Erhalten mindestens zwei minderjährige Kinder einer Familie Einzel- oder Gruppenunterricht, kann eine Familienermäßigung beantragt werden, wenn das Nettofamilieneinkommen <sup>1</sup> nicht den vom Statistischen Landesamt Berlin mitgeteilten Betrag für das mittlere Einkommen einer Familie mit zwei und mehr im Haushalt der Familie lebenden Kindern übersteigt. Bemessungsgrundlage derzeit (Stand 2021): 3.950€ monatlich
--	--

<sup>1</sup>Zum Einkommen zählen: Lohn/Gehalt, Zulagen zu vermögenswirksamen Leistungen, Gratifikation//Boni/Sonderzahlungen, Unternehmereinkommen, Arbeitslosengeld I, Rente/Pension, Kindergeld, Elterngeld, Alimentationszahlungen/Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Stipendien, Zinsen, private Unterstützungen, u.ä.